

99013008109000, 99013008109000

Vermittlungsakten Einsicht gewähren

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/370240182/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013008109000, 99013008109000
Leistungsbezeichnung I	Vermittlungsakten Einsicht gewähren
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Akteneinsicht, Adoptionsakte, Vermittlungsvorgang, Vermittlungsakte, Herkunftssuche, Adoption
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Einsicht gewähren (109)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption,

Modul	Sachverhalt
	Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	Datenschutz, Auskünfte und Akteneinsicht (1150400), Adoption und Pflegekinder (1020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.05.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1758.html https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/_9b.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_62.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_63.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1758.html https://www.gesetze-im-internet.de/advermig_1976/_9b.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_62.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_63.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_5.html
Teaser	Als adoptierte Person können Sie Einsicht in Ihre Vermittlungsakte nehmen, um Auskunft über Ihre Herkunft und Lebensgeschichte zu erhalten. Dies gilt nur, wenn nicht Interessen anderer Betroffener, vor allem der leiblichen Eltern, entgegenstehen und überwiegen.
Volltext	Wenn Sie Informationen über Ihre Herkunft erhalten möchten, müssen Sie sich an die Adoptionsvermittlungsstelle wenden, die Sie vermittelt hat. Für einen ersten Kontakt können Sie sich auch an die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlich zuständigen Jugendamtes wenden. Die Fachkräfte lassen Sie die Akten einsehen und informieren über Ihre Herkunft sowie allgemeine Lebensumstände wie beispielsweise die Freigabegründe der leiblichen Eltern. In der Regel enthält die Akte auch Berichte über Ihre Entwicklung, die die Adoptionsvermittlungsstelle im Rahmen der

Modul

Sachverhalt

Nachbetreuung angefertigt hat.

Das Akteneinsichtsrecht wird eingeschränkt, soweit überwiegende persönliche Belange der beteiligten Personen entgegenstehen. Dann werden in der Regel die sensiblen Bereiche abgedeckt.

Falls Sie es wünschen, versuchen die Fachkräfte, den Kontakt zu Ihren leiblichen Eltern herzustellen. Wenn Ihre Herkunftsfamilie auch Verbindung mit Ihnen aufnehmen möchte, vermitteln sie dies in der Regel.

Die Adoptionsvermittlungsstelle bemüht sich, auch für die leiblichen Eltern und Geschwister aus der Herkunftsfamilie eine angemessene individuelle Lösung zu finden. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht.

Zur Einsicht in das Personenstandsregister empfiehlt es sich, einen Termin für Ihr persönliches Erscheinen beim Standesamt zu vereinbaren. Die Auskunft können Sie auch schriftlich, per Fax oder – soweit die betreffende Gemeinde das anbietet – online beantragen

Liegt die Adoption schon längere Zeit zurück, existiert möglicherweise keine Vermittlungsakte mehr, sie erhält keine aussagekräftigen Informationen oder bei Adoptionen, die vor 1977 durchgeführt wurden, war keine Adoptionsvermittlungsstelle beteiligt. Die Adoption erfolgte damals noch durch einen notariellen Vertrag, der vom Amtsgericht bestätigt wurde. Eine Nachfrage beim beteiligten Gericht kann möglicherweise weiterführen. Das Geburtenbuch wird beim Standesamt des Geburtsortes geführt.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine Unterlagen notwendig.

Voraussetzungen

Wenn Sie die Vermittlungsakten einsehen möchten:

Sie sind

- adoptiert worden und mindestens 16 Jahre alt oder
- Adoptiveltern und Ihr Adoptivkind, dessen Akten Sie einsehen möchten, noch nicht 16 Jahre alt.

Modul
Sachverhalt

Wenn Sie die Daten beim Standesamt einsehen möchten:

Einsicht in das Personenstandsregister beim Standesamt können nehmen:

- die Adoptiveltern,
- deren Eltern,
- die gesetzliche Vertretung des Kindes und
- das mindestens 16 Jahre alte Kind selbst.

Diese Beschränkung entfällt mit dem Tod des Kindes.

Nach dem Tod des Kindes können in das Personenstandsregister Einsicht nehmen:

- Personen, auf die sich der Registereintrag bezieht und
- deren Ehegatten, Lebenspartner und Lebenspartnerinnen, Vorfahren und Abkömmlinge.

Andere Personen haben ein Recht auf Einsicht, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Kosten

Auskunft der Adoptionsvermittlungsakte: Kostenlos

Auskunft oder Einsicht in ein Personenstandsregister: 10,00 Euro

Auskunft oder Einsicht in die Sammelaktie des Standesamtes: 20,00 Euro

Verfahrensablauf

Die Adoptionsvermittlungsstelle, die Ihre Vermittlung durchgeführt hat, gibt Ihnen Einsicht in Ihre Vermittlungsakte.

Die Fachkräfte informieren Sie über Ihre Herkunft und Lebenssituation, sofern ihnen Informationen dazu vorliegen.

Bearbeitungsdauer

Keine

Frist

Es sind keine Fristen zu beachten.

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/kinderwunsch-adoption/adoption https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/kinderwunsch-adoption/adoption
Rechtsbehelf	Keine
Kurztext	• Vermittlungsakten Einsicht gewähren • Einsicht in Vermittlungsakte für Adoptivkinder • Adoptivkinder müssen mindestens 16 Jahre alt sein • Adoptivkindern unter 16 Jahre kann mit ihren Adoptiveltern Einsicht gewährt werden • zuständig ist die Adoptionsstelle des örtlich zuständigen Jugendamtes
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die Zuständigkeit obliegt der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Adoption durchgeführt hat ,der Adoptionsvermittlungsstelle des örtlich zuständigen Jugendamtes sowie dem Standesamt am Geburtsort.
Formulare	• Formulare: keine • Onlineverfahren möglich: nein • Schriftform erforderlich: nein • Persönliches Erscheinen nötig: ja
Ursprungsportal	Vermittlungsakten Einsicht gewähren, Grant access to mediation files